

## § 2

Der Lieferer ist zur Unter- bzw. Überlieferung wie folgt berechtigt:

3 bis 10 Stück .....	1 Stück
11, 20 „ .....	2 II
21 „ 50 .....	10 % (Aufrundung auf volle Stückzahl)
51 „ 100 „ .....	8 % n
darüber .....	5 % a

Abweichungen, die sich in diesem Rahmen bewegen, gelten als vertragsgemäße Erfüllung.

Rechnungserteilung erfolgt in Höhe der Stückzahl der tatsächlichen Lieferung. Hierbei ist der Vertrag bzw. Auftrag genau zu bezeichnen.

**Anordnung  
über die Errichtung des VEB Spurenmetalle.**

**Vom 8. Januar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. April 1957 wird der VEB Spurenmetalle errichtet. Sein Sitz ist Freiberg.

## § 2

Der VEB Spurenmetalle ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

## § 3

Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden.

## § 4

Der Betrieb wird der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie unterstellt.

## § 5

Der Leiter der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie bestätigt die Struktur des Betriebes.

## § 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

Stein wand

**Anordnung  
über das Statut des Instituts für organische  
Grundstoffchemie.**

**Vom 9. Januar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Das Institut für organische chemische Industrie führt ab 1. März 1957 den Namen

Institut für organische Grundstoffchemie.

(2) Sein Sitz ist Leipzig. Das Institut ist dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt.

## § 2

Für das Institut für organische Grundstoffchemie wird gemäß § 2 der Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie (MinBl. S. 4) nachstehendes Statut erlassen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie (MinBl. S. 4) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1957

Der Minister für Chemische Industrie  
Prof. Dr. Winkler

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Instituts für organische Grundstoffchemie**

## § 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für organische Grundstoffchemie ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Leipzig. Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des Leiters des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen des Instituts errichten.

## § 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Chemie und Technologie der organischen Grundstoffe in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen. Diese Arbeiten erstrecken sich insbesondere auf:

- a) thermodynamische und kinetische Erforschung der Grundlagen bestehender bzw. in der Entwicklung befindlicher Verfahren auf dem Gebiet der organischen Grundstoffe;
- b) Bearbeitung der flüssigen, festen und gasförmigen Produkte der thermischen und Synthetischen Herstellungsverfahren organischer Grundstoffe und ihrer Zwischenprodukte mit dem Ziel der physikalischen und physikalisch-chemischen Charakterisierung der Produkte, ihrer Nutzbarmachung und Anteilnahme an der zugehörigen Verfahrenstechnik;
- c) Anteilnahme an den Verfahrenstechniken und grundsätzlichen Arbeitsvorhaben der Herstellung organischer Grundstoffe, die aus den Veredelungsvorgängen der Braunkohle entstehen.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Chemische Industrie kann dem Institut nach Anhören des Kuratoriums weitere Aufgaben übertragen;

## § 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Ministerium für Chemische Industrie bestätigte Strukturplan verbindlich.